

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
1877-1936
1915**

3 (30.3.1915)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

..... Schirmherr

Seine Königliche Hoheit

..... der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegraphen-Ausschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruhstraße 14. Tel. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalt: 1. Aufruf, Kampf gegen Hungerkrieg. 2. Ostersendung badische Truppen.
3. Ausländer Lazarettbesuch. — Freie Beförderung Helferinnen. — Vereinslazarettzüge. —
Disziplin. — Uniform Ärzte Rechnungsführer. — Rückführung Leichen Kriegsschauplatz West.
4. Weißes Grundtuch Mützen Personal. — Zurückstellung Landsturm. — Freifahrt Stappen-
personal. — Sanitätärgeistliche. 5. Bahnhofserfrischungstationen. — Neue Ausweis-
karten 1. April. 6. Sanitätsamt Rieververletzte Geschlechtskrankte. — Urlaubsgesuche Ärzte zc.
— Ausfragen Verwundeter Unbefugte. 7. Stellv.-Int. Proportionen Lazarettkranker.
— Vöhrnung Lazarettentlassungen. 8. Generaldirektion Frachtstundung. — Oberpostdirek-
tion Postofreiheit. — Briefverkehr Pflegepersonal Heimatsgebiet. 9. Kriegsinvalidenfür-
sorge Arbeitsvermittlung. 10. Ausbildung freiw. Krankenpflege. 11. Befugnisse Reserve-
lazarettdelegierte. 12. Personalfürsorge Landesverein Befähigungsschein. 13. Aufnahme Ge-
nefungsheime. 14. Beschaffung Prothesen. 15. Paketverkehr Osten. 16. Kurbegünstigung
Österreich. 17. Deutsche Kriegskarte 1914. 18. Buchempfehlung, Massage zc. — Lands-
rechtstlieder. 19. 8. Bad. Rote Kreuzlotterie 30. April. 20. Verein f. Sanitätshunde Sammlung.

Karlsruhe, 4. III. 15.

Aufruf!

Auf zum Kampf gegen den Aushungerungsversuch unserer Feinde.

Unsere Feinde haben eingesehen, daß Deutschlands Heer nicht über-
wunden werden kann. Deshalb sinnen sie auf andere Mittel, uns zu
vernichten. Sie verhindern die Zufuhr von Nahrungsmitteln aus dem Aus-
lande und versuchen uns auszuhungern, um uns hierdurch zu zwingen, einen
schimpflichen Frieden zu schließen, trotz des Erfolges der deutschen Waffen.

Wie können wir diesen Plan zerschanden machen?

**Spart mit Lebensmitteln, wo und wie ihr nur immer könnt
und laßt keinerlei Nahrungsmittel für Menschen und Tiere
unnützig zugrunde gehen!**

**Erzeugt in Feld und Garten soviel Lebensmittel, wie irgend
möglich!**

Legt neue Gärten und Felder an!

Jedes Stückchen Land oder Garten muß voll ausgenutzt werden.
Über den Anbau von Land, besonders bezüglich des Kleingartenbaues,

werden deshalb folgende, von Fachleuten bearbeitete Ratschläge, für den Gartenbau gegeben, und wir fordern unsere Mitbürger auf, diese Ratschläge zu beherzigen. Jeder möge das Seine dazu beitragen, daß die großen Taten unserer Armee im Felde nicht nutzlos getan werden.

Darum spart und arbeitet!

Hoch und Niedrig haben die Pflicht, dies zu tun.

Es ist ein Zeichen patriotischer Gesinnung, mit Nahrungsmitteln hauszuhalten und den Spaten in die Hand zu nehmen. Unsere Soldaten sind hinausgezogen mit dem festen Vertrauen, daß auch die Zurückgebliebenen voll und ganz ihre Pflicht erfüllen. Dieser Gedanke begeistert sie zu außerordentlichen Taten. Wir wollen sie nicht enttäuschen und darum:

Auf zum Kampf gegen den Hungerkrieg!

Vom Gr. Ministerium des Innern sind die Behörden angewiesen, diesen Bestrebungen jede nötige Hilfe zu leisten, insbesondere der Sache zu dienen durch Überlassung von Feld- und Gartenland, Maschinen und Geräten, ferner durch Vermittlung von Arbeitern und Arbeiterinnen und Beschaffung von technischen Hilfsmitteln aller Art.

Nähere Auskunft über alle einschlägigen Fragen geben die **Bezirksämter** und **Bürgermeisterämter** in den einzelnen Orten. Wir bitten, sich vertrauensvoll an diese Stellen wenden zu wollen.

Der Ehrenvorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
Max, Prinz von Baden.

Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes des
Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz
Limberger,
Generalmajor z. D.

Der Generalsekretär
des Badischen Frauenvereins
Müller,
Geheimer Rat.

Wer ein geeignetes Stück Land mit Gemüsen bebaut,
hilft die Millionen deutschen Geldes erhalten, die für eingeführtes Gemüse ins Ausland gingen,
beugt während der Kriegszeit einem möglichen Nahrungsmangel vor, leistet dem Vaterland einen großen wirtschaftlichen Dienst,
verschafft seinem Körper die gesündeste Bewegung,
zieht für seine Familie eins der gesündesten Nahrungsmittel und findet Zufriedenheit und Genuß an der Arbeit in freier Natur.
Die Frühjahrs-sonne sollte in Deutschland kein Stück Land vergeblich bescheinen!

Ostersendung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz an die Truppen im Felde.

Karlsruhe, 29. März. Ähnlich wie an Weihnachten hat der Badische Landesverein vom Roten Kreuz die badischen Truppenteile auch auf Ostern wieder mit einer größeren Liebesgaben-sendung zu erfreuen beschlossen und zwar sollte diesmal jedes Infanterie-bataillon und die diesen Formationen an Stärke ungefähr gleichkommenden Truppenteile

(Kavallerie- oder Artillerieregiment, Munitionskolonnen u. dgl.) mit je einer Sendung bedacht werden. Jede dieser Sendungen bestand aus vier Kisten und einem Ballen mit 200 Paar Socken. Von den Kisten enthielt Nr. 1: 100 Stück Hemden, 70 Stück Unterjacken, 40 Handtücher; Nr. 2: 70 Stück Unterhosen, 240 Taschentücher, 300 Stück Seife, 1000 Postkarten, 50 Notizbücher, 6 Mundharmonikas, 4 Schachteln Eisner Pastillen, 2 Päckchen Leifestoff, 1 Päckchen Puzlappen und 30 Paar Fußlappen; Nr. 3: 3000 Stück Zigarren, 8000 Stück Zigaretten, 120 Pakete Tabak, 5 Tabakspfeifen, je 50 Stück Spiele, 20 Pakete Kerzen, 100 Päckchen Klosett-papier; Nr. 4: 15 Stück Halstücher, 20 Paar Handschuhe, 60 Paar Hosenträger, 10 Paar Strohsohlen, 50 Leibbinden, 50 Paar Pulswärmer, 50 Pfund Zucker, 5 Kilogramm Schokolade, 20 Kilogramm Dörrwurst, 500 Stück Teetabletten, 100 Umschläge mit Briefpapier, 24 Taschenmesser, 72 Bleistifte, 76 Taschenspiegel, 20 Tuben Kaloderma, Kalender und eine Anzahl Taschen.

Der Wert der Kisten berechnet sich für Kiste Nr. 1 auf 335 Mark, Kiste Nr. 2 auf 294 Mark, Kiste Nr. 3 auf 330 Mark, Kiste Nr. 4 auf 253 Mark und der Ballen Socken auf 400 Mark, zusammen der Wert einer solchen Sendung auf 1613 Mark. Da die Armeeabteilung Gaede, badische Truppen, von dem Sammelsanitätsdepot Freiburg aus versorgt wird und an badische im Osten erst anfangs März zwei Eisenbahnwagen mit Liebesgaben hinausgeschickt waren, die ihren Bestimmungsort noch nicht hatten erreichen können, kamen für die im Westen und Nordwesten kämpfenden badischen Truppenteile rund 100 Formationen in Frage.

Es wurden somit vom Badischen Landesverein 440 Kisten und 110 Ballen im Wert von 177430 Mark hinausgeschickt. Für jede Division wurden außerdem 1000 Wolldecken, im Wert von etwa 8000 Mark zur Füllung der Wagen beige-packt. Außerdem waren von fast allen Garnisonsstädten des Landes Kisten eingekommen, zumeist für die in den betreffenden Städten garnisonierenden Truppen, im ganzen 73 Kisten und Ballen. — F. F. K. H. die Großherzogin, Großherzogin Luise und Prinzessin Max hatten zu jeder Sendung ein größeres Paket zur Verfügung gestellt, und für einzelne Regimenter wurden von den höchsten Herrschaften außerdem einige Kisten der Sendung beigegeben. — Diese Liebesgaben-sendung an die nordwestliche Front, die in acht Eisenbahnwagen verpackt war, ging von Karlsruhe ab in der Nacht vom Montag, den 15. März auf Dienstag, den 16. März und schon am 20. März war die Sendung an dem für das 14. Armeekorps zuständigen Etappenhauptort angekommen.

Für die im Westen stehenden badischen Truppenteile wurden am Donnerstag und Freitag, den 18./19. März 91 Kisten und Ballen und 500 Wolldecken versandt. Außerdem wurden dem Sammelsanitätsdepot in Freiburg zur Versorgung der im Oberelsaß stehenden badischen Truppen im ganzen 5000 Hemden und 5000 Paar Socken und 2000 Wolldecken im Gesamtwert von 29000 Mark überwiesen. Hiernach stellt sich der Gesamtaufwand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz für die Oster-sendung auf über 210000 Mark.

Depot-Abteilung.

Stellvertretender Militär=Inspekteur
der freiwilligen Krankenpflege.

Gesch.-Nr. M. 4280/15.

Berlin, den 11. März 1915.
Reichstagsgebäude.

Besuch Ausländer Lazarette.

An die Herren Territorialbelegierten der freiw. Krankenpflege!

Zum Besuch von Reservelazaretten und militärisch belegten Vereins-lazaretten usw. durch Ausländer zum Zweck von Studien ist die Genehmigung des Kriegsministeriums erforderlich.

Wenn Vereinigungen der freiw. Krankenpflege angegangen werden, solche Besichtigungen zu vermitteln, ist in jedem Einzelfalle vorher die Genehmigung durch meine Dienststelle zu beantragen.

gez. Herzog von Trachenberg, Fürst zu Hatzfeld.

Kriegsministerium

Medizinalabteilung

Nr. 3803/2 15. M.-Bl.

Berlin W. 66, den 15. Februar 1915.

Leipzigerstraße 5.

Im Verfolg der weiteren Erfahrungen wird in Ergänzung der Verfügung vom 4. Dezember 1914, Nr. 9325/11.14 M.-Bl. Ziffer I a—c, genehmigt, daß den Hilfsschwestern und Helferinnen freie Beköstigung und Unterkunft auch dann gegeben werden kann, wenn sie am Orte wegen großer Entfernung oder ungünstiger Verkehrsverbindungen zur Einnahme der Hauptmahlzeit zu Hause dem Dienste auf unverhältnismäßig lange Zeit fern bleiben müßten.

Außerdem kann der Chefarzt ihre unentgeltliche Beköstigung, nötigenfalls auch Unterkunft anordnen, sofern und solange dies aus dienstlichen Gründen unerlässlich ist.

gez. Schulzen.

An den Herrn stellv. Militärinspekteur
der freiw. Krankenpflege, Hier.

Berlin, den 27. Februar 1915.

49. Jahrgang. Nr. 10.

Bereinslazarette, Disziplinerhältnisse.

Nr. 146.

Verleihung der Disziplinarstrafgewalt an den einem Vereinslazarettzug als Transportführer zugeteilten Offizier und an den Sanitätstransportkommissar sowie Unterstellung der Ärzte und des Rechnungsführers des Vereinslazarettzuges in disziplinarer Hinsicht.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Dem zur militärischen Aufsicht und als Transportführer zu einem Vereinslazarettzug kommandierten Offizier oder Offizierstellvertreter wird die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachierten Kompaniechefs über die in den Vereinslazarettzügen beförderten oder zu diesen gehörenden Personen des Soldatenstandes und der freiwilligen Krankenpflege, ausschließlich Ärzte und Rechnungsführer verliehen.
2. Die gleiche Strafgewalt erhält der Sanitätstransportkommissar hinsichtlich des bei ihm befindlichen Personals, einschließlich desjenigen der freiwilligen Krankenpflege.
3. Der leitende Arzt, die Hilfsärzte und Rechnungsführer eines Vereinslazarettzuges werden in disziplinarer Hinsicht dem Etappenarzt und Etappeninspekteur unterstellt.

Das Kriegsministerium hat das Erforderliche zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 9. Februar 1915.

Gez. Wilhelm.

An das Kriegsministerium

gez. Wild von Hohenborn.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten und Linien-
delegierten der freiwilligen Krankenpflege zur gefälligen Kenntnissnahme
ergebenst übersandt. J. V.: gez. Perthes.

Aus dem Armeekorrespondenzblatt.

Kriegsministerium.

Nr. 1520/2. 15 M.-A.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Nr. 152.

Uniform der für Vereinslazarettzüge vertraglich verpflichteten Arzt
und Rechnungsführer der freiwilligen Krankenpflege.

1. Ärzte. Bisherige Uniform der freiwilligen Krankenpflege (Bei-
lage 3 und 4, 4 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege) unter
Fortfall der Schulterklappen; dafür auf dem Kragen des Rockes beider-
seits vor den weißen Patten mit dem Genfer Kreuz ein senkrecht stehen-
der vergoldeter Astulapstab.

Der leitende Arzt erhält außerdem vor dem Astulapstab beiderseits
einen vergoldeten Stern von der Form der Offizierdienstgradsterne.

2. Rechnungsführer. Die Uniform und Abzeichen nach Beilage
3 und 4, 4 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege; Schulter-
klappen ohne Astulapstab.

3. Für Ärzte und Rechnungsführer. Mantel nach Beilage 3
der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege, jedoch nach dem
Schnitt wie für Offizierpaletots; für Ärzte ohne Schulterklappen, für
Rechnungsführer mit Schulterklappen wie Ziffer 2.

gez. Wild von Hohenborn.

Karlsruhe, 15. März 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:
gez. Bodman.

Eingangsnr. 17160

Generalquartiermeister West.

Ia Nr. 7011.

Gr. H.-Qu., 9. Dezember 1914.

Rückführung von Leichen aus dem Kriegsschauplatz West.

Die Rückführung von Leichen nach der Heimat konnte anfänglich mit der Eisenbahn
darum nicht stattfinden, weil der eben eingerichtete Eisenbahnbetrieb durch Heerestrans-
porte so vollkommen beansprucht wurde, daß er nicht weiter belastet werden durfte.

Dieser Grund trifft nun nicht mehr zu. Es kann daher von jetzt ab Bahnbeför-
derung zugelassen werden, solange sich diese Transporte in bemessenen Grenzen halten.

Das Kgl. Kriegsministerium darf daher ersucht werden, das mit Verfügung vom
23. X. 14, Nr. 1530/10. 14, A. 3 (M.-B.-Bl. Seite 372) erlassene Verbot aufzuheben.

Ferner werden auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen folgende Anordnungen
vorge schlagen, deren allgemeine Bekanntgabe — auch in der Presse — sich empfehlen dürfte.

1. Gesuche um Rückführung von Leichen sind grundsätzlich durch das stellv. Generalkommando an die zuständige Stappeninspektion zu richten.

Dabei ist es notwendig, daß in den Gesuchen die Begräbnisstätten genau bezeichnet werden. Sehr wichtig ist, daß nicht nur der nächste kleine Ort genannt wird, der oft auf der Karte schwer auffindbar ist. Es muß vielmehr stets auf den nächsten größeren Ort (Stadt usw.) Bezug genommen werden, damit die rasche Erledigung und namentlich die Zuleitung an die einschlägige Stappeninspektion erleichtert wird.

2. Die Stappeninspektionen prüfen die Gesuche daraufhin, ob es nach der Lage der Gräber, nach deren Bezeichnung und Anordnung (Massengräber) überhaupt möglich ist, die betreffende Leiche mit Bestimmtheit aufzufinden und ob es nach der Lage angängig ist, die Ausgrabung vorzunehmen. Der Stappenarzt ist grundsätzlich zu hören. Die Stappeninspektionen erteilen oder versagen sodann den stellv. Generalkommandos die Genehmigung. Hierbei ist anzusprechen, daß von der Militärbehörde jede Haftung für Gefahren oder etwa vergebliche Kosten, die dem Gesuchsteller erwachsen, abgelehnt wird.

3. Die stellv. Generalkommandos stellen erst nach Eintreffen der Genehmigung der Stappeninspektion dem Gesuchsteller einen schriftlichen Ausweis aus.

Dieser Ausweis berechtigt den Gesuchsteller zur Benutzung der Eisenbahn (gegen Bezahlung) bis zum Stappenhauptort. Hier hat er sich weitere Anweisung bei der Stappeninspektion zu holen, die ihm bei der Auffindung der Leiche, Anordnung der Arbeit, Bestellung von Landfuhrwerk usw. behilflich ist.

Die Stappeninspektion vermittelt auch die Genehmigung der einschlägigen Kommandostellen, wenn die Begräbnisstätte im Operationsgebiet liegt.

4. Für den Transport von der Begräbnisstätte zum Stappenhauptort sind nur Landfuhrwerke oder von der Stappeninspektion zur Verfügung gestellte Mittel zulässig. Mitführen von Kraftwagen aus der Heimat ist ausgeschlossen.

Nur Särge, die den Vorschriften für Leichentransport auf Eisenbahnen entsprechen, sind mitzubringen.

5. Die Rückführung vom Stappenhauptort nach der Heimat geschieht mit der Bahn.

Die Anmeldung zum Eisenbahntransport von Leichen ist durch Vermittlung der Stappeninspektion an die einladende Militär-Eisenbahndirektion oder die Linienkommandantur zu richten.

Die Bahnbeförderung von Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

6. Für die Überführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Gegen die Zulassung von Beerdigungsgesellschaften ist nichts einzumenden.

Die stellv. Generalkommandos haben jedoch peinlich darüber zu wachen, daß nur einwandfreie Persönlichkeiten Ausweise erhalten.

Auch ist grundsätzlich nötig, daß ein Verwandter oder naher Bekannter des betr. Gefallenen mitfährt, damit die Feststellung der Leiche gewährleistet ist.

In der Presse wird übrigens bekannt zu machen sein, daß die Rückführung von Leichen während des Feldzuges äußerst störend wirkt und die im Felde stehenden Kommandostellen usw. stark belastet, daß andererseits das Gelingen stets fraglich bleibt, abgesehen von den Schwierigkeiten und Gefahren, die der Unternehmer zu überwinden hat.

Um Äußerung darf ersucht werden.

F. A.: gez. Böllner.

Gr. S. D., den 12. Dezember 1914.

Nr. 13999.

Kais. Kommissar u. Mil.-Insp.
der freiw. Krankenpflege.

N.-Nr. 4023.

Auf das an den stellvertr. Mil.-Insp.
der freiw. Krankenpflege gerichtete
Schreiben v. 7. Jan. 1915. Nr. 24.

Gr. H.-Qu., den 13. Januar 1915.

An den
Herrn Territorialdelegierten der freiw.
Krankenpflege für das Großherzogtum
Baden,

Frhr. v. Bodman, Erzellenz
Karlsruhe.

Die Frage des weißen Grundtuches der Mützen und Feldmützen der freiw. Krankenpflege ist wiederholt von mir in Verbindung mit den maßgebenden militärischen Stellen eingehend geprüft worden. Dabei hat es trotz hiergegen erhobener Vorstellungen bei der weißen Farbe sein Bewenden behalten, da der Gesichtspunkt, daß eine schon von weitem kenntliche Unterscheidung des freiwilligen Personals von der aktiven Truppe notwendig sei, als ausschlaggebend angesehen wurde. Das schließt nicht aus, daß in den wenigen Ausnahmefällen, in denen die freiwillige Krankenpflege in der ersten Linie verwandt wird, die Kommandobehörde auf vorübergehende Abhilfemittel Bedacht nehmen kann.

Eine allgemeine Abschaffung des weißen Mützentuches, welche als Uniformänderung nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen kann, erscheint während der Dauer des Feldzuges nicht angängig. Inwieweit auf Grund der gewonnenen Erfahrungen nach dem Kriege der angeregten Frage etwa in Verbindung mit weiteren Bekleidungs- und Ausrüstungsfragen nahe zu treten sein würde, muß einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

H. B.

gez. Unterschrift.

Nr. 188.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz zur gefälligen
Kenntnisnahme mit Bezug auf dortiges Schreiben vom 1. Januar 1915
Nr. 13245.

Karlsruhe, den 18. Januar 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:
F. V.: gez. Pfisterer.

Karlsruhe, den 19. Jan. 1915.

Dem verehrl. Depotvorstand

Der Vorsitzende.

Stellvertretender Militär-Inspekteur
der freiwilligen Krankenpflege.

Berlin, den 14. Februar 1915.

Nr. M. 2447.

In der Angelegenheit der Befreiung vom Landsturmbdienst solcher
Personen, die ihre Dienste der freiwilligen Krankenpflege widmen, möchte
ich nochmals aus Anlaß eines mir mitgeteilten Vorgangs mein Rund-
schreiben Nr. M. 7290 vom 10. Dezember 1914 in Erinnerung bringen.

Zur Ergänzung der Ausführungen desselben bemerke ich, daß es hinsichtlich der Befreiung vom Landsturmbdienst ohne Bedeutung ist, ob das betreffende Mitglied der freiwilligen Krankenpflege im Etappengebiet oder im Heimatsgebiet seine Dienste verrichtet. gez. Hatzfeld.

An die Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege.

Stellvertretender Militär-Inspekteur
der freiwilligen Krankenpflege.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Nr. M. 2976.

Freifahrt für Etappenpersonal.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen haben unter dem 10. ds. Mts. an die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen folgendes Rundschreiben gerichtet:

„Nach einer Mitteilung des stellvertretenden Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege ist einer freiwilligen Krankenpflegerin, die einem Reservelazarett zugeteilt war, trotz Vorlegung eines vom Reservelazarett-Delegierten ausgestellten Urlaubspasses die Verabfolgung einer Militärfahrkarte für eine Urlaubsreise verweigert worden. Die Verweigerung ist zu Unrecht erfolgt, denn nach der besonderen Bestimmung (12) zu I des Militärtarifs hat das der freiwilligen Krankenpflege angehörige Personal, solange es dem Heere zugeteilt ist, bei Urlaubsreisen ebenfalls Anspruch auf Militärfahrkarten. — Die Fahrkartenausgaben sind hierauf besonders hinzuweisen.“

An die
Herren Territorial- u. Reservelazarett-
Delegierten der freiw. Krankenpflege.

J. V.: gez. Perthes.

Nr. 703.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz
zur gest. Kenntnis. Hier

Karlsruhe, den 4. März 1915.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege für d. Großherzogtum Baden:
gez. Bodman.

Stellvertretender
Militär-Inspekteur der frei-
willigen Krankenpflege.

Berlin, den 19. Febr. 1915.

Nr. M. 2925.

Sanitätergeistliche in Lazarettzügen.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege!
Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 15. d. M. Nr. 2361, betreffend die Verwendung von Sanitätergeistlichen in den Lazarettzügen, bitte ich aus Anlaß eines mir mitgeteilten Wunsches darauf hinzuwirken

daß die Sanitätergeistlichen auch in die Lage versetzt werden, geistliche Handlungen vorzunehmen und daß ihnen in diesen Bestrebungen möglichst jede Erleichterung zuteil werden möchte. Ich bitte hiervon den zuständigen Leitern der Lazarettzüge Kenntnis geben zu wollen.

gez. Fürst von Hatzfeld.

Der Territorialdelegierte der
freiwill. Krankenpflege für das
Großherzogtum Baden.

Nr. 17007.

Die Bahnhofserfrischungsstationen des Linien-
gebietes (Baden) betr.

An die Großh. Herren Amtsvorstände!

Sowohl von dem stellvertretenden Militär-Inspeteur der freiwilligen Krankenpflege, als auch von dem Königl. Kriegsministerium ist darauf hingewiesen worden, daß es nötig ist, die Verabreichung von Nahrungs- und Genußmitteln auf den Bahnhöfen einzuschränken und die Zahl der Erfrischungsstationen auf das äußerste zu beschränken. Die Linienkommandantur hat darauf bestimmt, daß im Liniengebiet nur die Erfrischungsstationen in Heidelberg, Karlsruhe, Appenweier und Offenburg bestehen bleiben sollen und zwar die letztere nur für die vom Schwarzwald kommenden Züge. Alle übrigen Erfrischungsstationen, die zurzeit noch bestehen, insbesondere diejenigen in Freiburg, Doss-Baden, Kastatt, Bruchsal, Pforzheim, Mosbach—Neckarelz sollen sofort aufgehoben werden. Bei Auflösung der Stationen soll aber Bedacht darauf genommen werden, daß die Möglichkeit besteht, sie im Laufe der Zeit und bei veränderten Verhältnissen wieder errichten zu müssen; getroffene Einrichtungen irgend welcher Art sollten daher bestehen bleiben, damit der Betrieb später ohne Zeitverlust und Unkosten wieder eröffnet werden kann.

1. Ich ersuche die Großh. Herren Amtsvorstände, in deren Bezirken Erfrischungsstationen errichtet oder Vorkehrungen zur Verabreichung von Erfrischungen an den Bahnhöfen getroffen sind, die in Betracht kommenden Ortsausschüsse vom Roten Kreuz von der Aufhebung der Erfrischungsstationen zu verständigen. Die Linienkommandantur hat gebeten, sämtlichen bei den aufgehobenen Erfrischungsstationen beteiligten Damen und Herren ihren aufrichtigsten Dank für die bisher in so opferwilliger Weise geleisteten, ersprießlichen Dienste übermitteln zu lassen; auch hat die Linienkommandantur die Hoffnung ausgesprochen, daß die Gründe für die Aufhebung der Erfrischungsstationen allseits als zwingend anerkannt werden, zumal die Linienkommandantur der Überzeugung ist, daß trotz dieser Einschränkungen der wirklich bedürftige Mann auf den bestehenden Stationen ausreichend erfrischt wird. Ich bitte auch hiervon den Beteiligten Kenntnis geben und denselben auch meinen verbindlichsten Dank für die anerkanntswerten Leistungen aussprechen zu wollen.

2. Der Verfügung an den Amtsvorstand in Billingen ist beizufügen:

Die Linienkommandantur hat weiter ersucht, es möchten von dem dortigen Ortsausschuß geeignete Vorkehrungen getroffen werden, daß auf der Station Billingen in Ausnahmefällen an größere Truppen- oder

Verwundetentransporte gegen Ersatz der Selbstkosten Erfrischungen verabreicht werden können; eine telegraphische Aufforderung hierzu würde in jedem einzelnen Fall seitens der Linienkommandantur ergehen. Ich unterstelle, daß der Ortsauschuß hierzu bereit sein wird; sollte es ihm nicht möglich sein, so ersuche ich um entsprechende Mitteilung.

3. Gleiche Zusätze wie 2. in den Verfügungen an die Amtsvorstände in

Freiburg,	bezüglich	Station	Freiburg;
Mannheim,	"	"	Mannheim;
Mosbach,	"	"	Mosbach-Neckarelz.

gez. v. Godman.

Anmerkung des Landesvereins. Vom Verein aus haben sich die B. C. St. einstreifen als „stillgelegt“ anzusehen. Zugleich sind Maßnahmen zur Marmierung zur möglichen beschleunigten Dienstaufnahme zu treffen. An Stationen und Übergangslinien muß ein Transportdienst zur Unterstützung umsteigender Schwerverletzter eingerichtet bleiben.

Der Vorsitzende.

Eingang-Nr. 17256

Terr.-Delegierter
für Baden.

Karlsruhe, den 25. März 1915.

Ausgabe brauner Ausweiskarten sowie von
Freifahrtsbescheinigungen betr.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz

Hier.

Nach dem Schreiben des Stellvertretenden Militärinspektors vom 12. März 1915 Nr. 4041/15, von dem ein Abdruck dem dortigen Herrn Vorsitzenden k. Hd. übermittelt wurde, treten die blauen Ausweiskarten mit Wirkung vom 31. März 1915 an außer Kraft. Ich ersuche für Bekanntgabe der Ungültigkeit der blauen Ausweiskarten Sorge zu tragen und hiervon insbesondere denjenigen Ortsauschüssen Kenntnis zu geben, denen dortseits blaue Ausweiskarten übersandt worden sind; auch bitte ich, die hiesigen Mitglieder der freig. Krankenpflege, die im Besitz von blauen Ausweiskarten sind, hiervon geeignet zu verständigen.

Die an Stelle der blauen Ausweiskarten tretenden braunen Ausweiskarten, die nur als Nachweis für die Betätigung im Dienste der freig. Krankenpflege und der Berechtigung zum Tragen des Neutralitätszeichens dienen sollen, dagegen keine Berechtigung zu Freifahrten gewähren, werde ich nach Einkunft dorthin mitteilen. Über die Ausgabe dieser Ausweiskarten sind Listen nach anliegendem Muster, von dem ich seinerzeit eine entsprechende Anzahl Abdrücke mitteilen werde, zu führen.

Als Ausweise für Freifahrt gelten künftig nur die Freifahrtscheine (vgl. mein Schreiben vom 3. November 1914 Nr. 2141, die vom 1. April 1915 ab in 2 Fassungen zur Ausgabe gelangen: als Freifahrtscheine für einmalige Fahrt und als Monatskarte für bestimmte Strecken.

Die noch im Umlauf befindlichen Freifahrtscheine behalten bis zum 1. Mai 1915 ihre Gültigkeit; sie sind, soweit sie zeitlich nicht begrenzt sind, oder ihre Gültigkeit über den 1. Mai 1915 hinausreicht, bis zu

diesem Zeitpunkte einzuziehen und durch Freifahrtscheine nach neuem Muster zu ersetzen. Soweit solche Scheine dortseits ausgegeben wurden, ersuche ich für Einziehung derselben Sorge zu tragen und diese mir mit den noch unbenutzten Freifahrtscheinen und der über die Ausgabe der Freifahrtscheine geführten Liste mitzuteilen.

Die Ausstellung auf Monatsdauer auszugebender Freifahrtscheine hat durch die Territorialdelegierten zu erfolgen. Anträge auf Ausstellung solcher Scheine, die aber, wie oben bemerkt, nur für bestimmte Strecken erteilt werden können, sind bei mir einzureichen.

Die Freifahrtscheine für einmalige Fahrt sollen in der Regel auch durch die Territorialdelegierten erteilt werden. Für Fälle, in denen plötzlich eine Dienstreise nötig wird, die Anforderung eines Freifahrtscheines bei dem Territorialdelegierten aber aus Mangel an Zeit nicht durchführbar ist, wurde zugelassen, daß die Territorialdelegierten den nachgeordneten Delegierten — insbesondere den Reservelazarettdelegierten und Liniendelegierten — eine geringe Zahl der Freifahrtscheine unausgefüllt überlassen. Die Delegierten dürfen diese Scheine für sich, wie für das ihnen unterstehende Personal, insbesondere das Krankenpflegepersonal ausfüllen, aber nur in dringenden Fällen. Ich werde jedem der Reservelazarettdelegierten und dem Liniendelegierten einen Vorrat solcher Freifahrtscheine übersenden und bitte die Ortsausschüsse der Orte, wo Reservelazarettdelegierte vorhanden sind, hierauf hinzuweisen und ihnen anheim zu geben, sich bei dringlichen Fällen wegen Ausstellung von Freifahrtscheinen an die Reservelazarettdelegierten zu wenden.

Wegen Gewährung freier Unterkunft und Naturalverpflegung* für das im Heimatgebiet befindliche Personal verweise ich auf Ziffer 13 des obenerwähnten Schreibens des stellvertret. Militärinspektors, wegen Ausstellung von Militärfahrtscheinen für Angehörige der freiwilligen Krankenpflege auf Ziffer III a. a. D.

gez. v. Bodman.

Nr. 17256.

Karlsruhe, den 29. März 1915.

Zusatz des Landesvereins.

Die Delegierten haben den Eingang erwähnten Erlaß des Kaiserl. Kommissars erhalten. Die weiter notwendig werdenden Maßnahmen folgen (siehe S. 68).

* Z. B. die zum Begleitdienst kommandierten Pfleger erhalten eine besondere Anweisung deswegen, an die Kommandantur oder Ortsbehörde ihres Marschzieles, von ihren Delegierten oder ihrem Chefarzt ausgestellt.

Der Vorsitzende.

Sanitätsamt
des XIV. Armeekorps.

Karlsruhe, den 23. März 1914.

Nr. 5484.

An die Chefärzte sämtlicher Reservelazarette zur Weiterleitung an sämtliche ihnen unterstellten Reserve- und Vereinslazarette.

1. Bei der Revision der Lazarette wurde festgestellt, daß die Verfügung betreffend Kieferverletzte in ungenügender Weise durchgeführt werde.

Es werden in Lazaretten immer noch Verwundete mit Kieferverletzungen angetroffen, die infolge unsachgemäßer Behandlung mangelhaft verheilt sind. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche Kieferverletzten — auch die in fachchirurgischer Pflege befindlichen — sofort in die Behandlung der Herren Prof. Dr. Port bzw. Dr. Herrenknecht (siehe Verfügung des Sanitätsamtes vom 1. Februar 1915) überzuführen sind. Beide Herren sind als fachwissenschaftliche Berater verpflichtet worden.

2. In ländlichen Lazaretten sind in letzter Zeit wiederholt Geschlechtsfranke angetroffen worden. Geschlechtsfranke sind unter keinen Umständen in Vereinslazaretten zu verpflegen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie sofort in die für sie bestimmten Abteilungen übergeführt werden.

Als fachwissenschaftlicher Berater für Geschlechtsfranke ist Prof. Bettmann-Heidelberg verpflichtet worden.

gez. Stab.

(Vgl. Mitteilung von 1914, Nr. 8, S. 126)

Sanitätsamt
des XIV. Armeekorps.

Karlsruhe, den 29. März 1915.

Nr. 5770.

Bei Urlaubsgesuchen der Sanitätsoffiziere, Unterärzte, landsturmpflichtigen Ärzte und der bei Reservelazaretten vertraglich verpflichteten Zivilärzte ist der Dienstweg einzuhalten. Hiernach wird Urlaub nur von den militärärztlichen Vorgesetzten erteilt. Truppenkommandeure haben zum Urlaubsgesuch ihr Einverständnis zu geben. Bei Krank- und Gesundmeldung haben obengenannte Ärzte schriftlich Mitteilung auf dem Dienstwege an das Sanitätsamt einzureichen.

gez. Stab.

An sämtliche
Ersatztruppenteile und Reservelazarette.

Sanitätsamt
des XIV. Armeekorps.

Karlsruhe, den 31. März 1915.

Nr. 5989.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß besondere Aufmerksamkeit auf die Besucher in den Lazaretten gerichtet werden muß, die sich an die Verwundeten herandrängen und sie ausfragen. Ferner müssen die Genesenden ermahnt werden, sich bei den Spaziergängen nicht von fremden Leuten ausfragen zu lassen.

gez. Stab.

An sämtliche
Reservelazarette zur Mitteilung an die Vereinslazarette.

Stellvertretende
Militär-Intendantur des
XIV. Armee-Korps.

J.-Nr. 2214/3. V.

Karlsruhe, den 29. März 1915.

Brotportion in Lazaretten.

Vom Kriegsministerium ist in Vorschlag gebracht, daß bis auf weiteres an jeden Kranken der 1. Kostform einen Mindestbedarf von etwa 200 gr Brot ungeschnitten verausgabt werden soll. Daneben soll jeder Krankenabteilung (Station, Block usw.) eine Anzahl von Brottaiben verabsolgt werden, von denen die Scheiben in der von den Kranken gewünschten Größe abgeschnitten werden.

Semmeln (Wecken) sind nur noch auf ärztliche Anordnung zu verabsolgen.

Für die in Fortfall gekommene Brot- und Semmelportion muß gleichwertiger Ersatz durch anderweite angemessene Verpflegung gegeben werden. Gegebenenfalls müßten die Vertragspreise eine entsprechende Ermäßigung erfahren.

Die stellvertretende Intendantur beehrt sich, Wohldemselben von vorstehender Anordnung des Kriegsministeriums Kenntnis zu geben, mit dem Anheimstellen auch von dort aus auf die unterstellten Vereinsorgane hinsichtlich des sparsamen Brotverbrauchs bei den von diesen übernommenen Vereins- usw. Lazaretten sehr gefl. einzuwirken.

An den Badischen Landesverein
vom Roten Kreuz hier

zur gefl. Kenntnisnahme.

An sämtliche Ortsauschüsse

Stellv. Militär-Intendantur
des XIV. Armee-Korps.

Nr. 1304/3. V.

Karlsruhe, 15. März 1915.

Löhnung bei Lazarettentlassungen.

1. Bei einem Reservelazarett des Korpsbereichs ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zahlreiche Feld- und Kriegslazarette die Soldbücher den Mannschaften wohl abnehmen, aber keine Zahlungen leisten, soweit sie nach R.-Bes.-B. Gebührrisse zu zahlen haben und die Soldbücher zurückbehalten. Die Mannschaften treffen aus diesem Grunde in den Heimatslazaretten vielfach ohne Soldbuch ein. Es ist bis 25. III. 15 zu melden, ob dortseits dieselben Beobachtungen wahrgenommen worden sind.

2. Es bestehen bei den meisten Lazaretten immer noch Zweifel, ob für Leute, die einem mobilen Truppenteil angehörten, bei der Entlassung aus dem Lazarett die mobile oder immobile Löhnung zu zahlen ist. Es wird bestimmt:

Verwundete oder Kranke von mobilen Formationen haben bei ihrer Entlassung aus dem Lazarett bis zum Schlusse des laufenden Monatsdrittels die mobile Kriegslöhnung zu erhalten vom Lazarett. Werden Verwundete oder Kranke aus einem Reserve- oder Vereinslazarett in ein anderes Reserve- oder Vereinslazarett überwiesen, dann erhalten sie die Kriegslöhnung bis Ende des laufenden Monatsdrittels nur dann,

wenn der Eisenbahntransport (nicht etwa im Laz.- oder Vereinslazarettzug) 1 Tag oder länger dauert, weil in diesen Fällen die Lazarettverpflegung unterbrochen wird.

Bei kürzerer Transportdauer aus einem in das andere Lazarett tritt eine Unterbrechung in der Lazarettverpflegungskost nicht ein, da sich die Verpflegung im neuen Lazarett an die im bisherigen Lazarett unmittelbar anschließt. In diesen Fällen ist die Krankenlöhnung weiter zu zahlen.

An
sämtl. Ref.-Laz. ausschl. Mannheim, Fest-
Laz. Ulm und Vereinslaz.-Kommissionen.

J. A.: gez. Groth.
(Lazarett-Abteilung)

Nr. 16564.

Großh. Generaldirektion der
Badischen Staatseisenbahnen.

Nr. R. 6.

Auf das Schreiben vom
22. v. Mts. Nr. 11036.

Karlsruhe, den 9. März 1915.

Gesuch des Badischen Landesvereins vom
Roten Kreuz um Bewilligung von Fracht-
stundung ohne Sicherheitsleistung betr.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz
Depotabteilung

Karlsruhe.

Nach den bestehenden Bestimmungen ist Frachttundung ohne Sicherheitsleistung nur für badische Staatsstellen, für Militärbehörden, sowie für badische Gemeinden und Gemeindedienststellen zulässig. Ihrem erneuten Ansuchen entsprechend, wollen wir aber mit Genehmigung Großh. Finanzministeriums für die Dauer des Krieges die Stundung der bei der Eilgutabfertigung und bei dem Güteramt Karlsruhe auch für ihre hiesige Hauptsammelstelle aufkommenden Frachten u. dgl. ohne Sicherheitsleistung genehmigen. Die Frachttundungssumme wird für die Eilgutabfertigung auf 600 M. und für das Güteramt auf 400 M. festgesetzt. Die Zahlung der gestundeten Monatssummen hat auf Grund der Ihnen von den Stundungsstellen zugehenden Stundungsauszüge jeweils auf den 12. des Nachmonats, oder wenn dieser Tag ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, auf den nächstfolgenden Werktag zu geschehen. Wenn alle gestundeten Beträge die festgesetzte Stundungssumme vor dem regelmäßigen Zahlungszeitpunkt erreichen, ist entweder eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten oder es sind die weiter aufkommenden Beträge bar zu entrichten. Die beteiligten Dienststellen erhalten von Gegenwärtigem Nachricht

gez. Unterschrift.

Karlsruhe, den 12. März 1915.

Vorstehende Abschrift der Zentralabteilung
zur gefl. Kenntnisaahme.

Hier

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz
Depotabteilung
gez. Glockner, Geheimerrat.

Nr. 13722.

Kaiserl. Ober-Postdirektion.

I A/E/2

Karlsruhe, 11. Januar 1915.

Zum dortigen gest. Schreiben vom
13. Nov. 1914 an den Oberpostinspek-
tor Pfisterer.

Portofreiheiten

Nach einer neuerdings ergangenen Verfügung des Reichspostamts ist in Erweiterung der bisher maßgebenden Bestimmungen über die Portofreiheiten der Schriftwechsel in Angelegenheiten der Kriegsfrankenpflege, den die Vereine vom Roten Kreuz, die Vaterländischen Frauenverein usw. als Leiter von Vereinslazaretten (§§ 113, 119 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege vom 12. März 1907) mit den Reservelazaretten und anderen Militärbehörden führen, als reine Militär- und Reichsdienstangelegenheit anzusehen. Die von den Vereinen usw. ausgehenden, an die Militärbehörden gerichteten Postsendungen und Telegramme genießen deshalb im Rahmen des Regulativs über die Portofreiheiten und der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1877, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, Porto- und Gebührenfreiheit. Zur Anerkennung der Porto- und Gebührenfreiheit ist erforderlich, daß die Postsendungen und Telegramme mit dem Vermerk „Heeresache“ versehen werden, und daß der Vermerk durch Siegel oder Stempel amtlich beglaubigt wird. Die Verwendung eines Vereinsstempels ist nicht ausreichend. Zur Beglaubigung des Vermerks kann nach Vereinbarung mit dem Kriegsministerium die Mitwirkung der in den §§ 123 bis 125 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege bezeichneten Offiziere, Lazarettkommissionen und Unteroffiziere in Anspruch genommen werden. Soweit die Unteroffiziere nicht im Besitz eines Dienstsiegels sind, ist zuzulassen, daß sie den Vermerk „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ anwenden und dabei ihren Namen und ihre Amtseigenschaft vermerken. Wo bei Vereinslazaretten dies Verfahren nicht angängig sein sollte, können für die Dauer des Krieges die Postsendungen der Vereine usw. auch in Umschlägen versandt werden, die von den empfangenden Behörden gestempelt und mit der Aufschrift der Behörden im voraus versehen sind. Bei Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabepostorts besteht keine Portofreiheit. Die Postanstalten sind demgemäß angewiesen worden. Eine Verständigung der Ortsausschüsse vom Roten Kreuz wird ergebenst angez. Oster.

Briefverkehr des Pflegepersonals usw. im Heimatsgebiet.

Wie das Reichspostamt am 6. Februar dem Herrn stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege mitgeteilt hat, steht nach § 145 der Allerhöchst genehmigten Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege vom 12. März 1907 nur dem auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personal der freiwilligen Krankenpflege Portofreiheit zu, während dem im Heimatsgebiete tätigen Personal keine Portovergünstigungen eingeräumt sind. Dieser Auffassung ist auch das kgl. Preussische Kriegsministerium beigetreten.

Demnach steht die Portofreiheit nur denjenigen Schwestern und Krankenpflegern zu, welche mit weißer Ausweis Karte auf die Etappe abgestellt sind. Dem mit blauer Karte versehenen, im Heimatgebiet befindlichen Personal dagegen ist Portofreiheit für den eigenen Schriftwechsel nicht zugestanden.

Der Vorsitzende.

Karlsruhe, den 20. März 1915.

Die Arbeitsvermittlung für Kriegsinvaliden betr.

An die Bezirks- und Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge und die Arbeitsämter.

Von den Kriegsinvaliden werden viele trotz ihrer körperlichen Gebrechen nach Abschluß der Heilbehandlung ohne weiteres ihrem alten Berufe wieder nachgehen können; ein Teil davon wird bei dem früheren Arbeitgeber Unterkunft finden, für den anderen werden geeignete Arbeitsstellen ermittelt werden müssen.

Anderer Invaliden können zwar gleichfalls ihrem früheren Beruf wieder zugeführt werden; um in Besitz ihrer alten Kräfte und Fertigkeiten zu gelangen, müssen sie aber zunächst in Stellen beschäftigt werden, wo sie ihre Glieder wieder allmählich an die einzelnen Arbeitsvorgänge gewöhnen können.

Anderer Invaliden wieder werden durch Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten die Erschwernisse ausgleichen wollen, welche die Verwundung oder Erkrankung ihrem Fortkommen gesetzt hat; für sie sind Lehrstellen zu ermitteln, in denen sie die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernen können.

Mancher Invalide ist gezwungen, seinem seitherigen Berufe zu entsagen und einen völlig neuen zu erlernen; ihm muß eine geeignete Lehrstelle und später eine Arbeitsstelle beschafft werden.

Zur Erfüllung dieser verschiedengestaltigen Aufgaben der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung bedarf es eines planmäßigen Zusammenwirkens der Ausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge mit den Arbeitsämtern und den sonstigen Einrichtungen der Arbeitsvermittlung. Der Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge hat daher mit dem Verband Badischer Arbeitsnachweise das angeschlossene Abkommen getroffen, das am 1. April dieses Jahres in Kraft treten soll.

Im Interesse der großen und schönen, aber schweren Aufgabe werden die Bezirks- und Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge und die Arbeitsämter dringend gebeten, diesem Abkommen gemäß zu verfahren.

Der Stellenanzeiger für Kriegsinvaliden wird Anfang April d. J. zum ersten Male erscheinen; seine erste Nummer soll auch eine Übersicht über die in Baden auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge getroffenen Einrichtungen bringen. Es wird daher gebeten, der Geschäftsstelle des Landesausschusses — Karlsruhe, Herrenstraße 1 — bis Ende dieses Monats nähere Auskunft über die in den einzelnen Amtsbezirken getrof-

nenen Einrichtungen zukommen zu lassen; dabei wolle jeweils auch angegeben werden, wer Vorsitzender des Ausschusses und wer Geschäftsführer des Arbeitsnachweises ist und wo sich die Geschäftsstellen befinden.

Der Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge:

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:
Dr. Becker, Dr. Ritter,
Geh. Oberregierungsrat Ministerialrat.
Gr. Landeskommissär.

Der Verband Badischer Arbeitsnachweise:

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:
Dr. Horstmann, Denninger,
Bürgermeister. Vorstand des Arbeitsamts Karlsruhe.

Der Badische Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge und der Verband Badischer Arbeitsnachweise treffen zur Regelung der Arbeitsvermittlung für Kriegsinvaliden folgendes **Abkommen:**

1. In jeder Amtsstadt wird für den Amtsbezirk ein Arbeitsnachweis für Kriegsinvaliden eingerichtet.

In den Amtsstädten, in denen ein Arbeitsamt besteht*), übernimmt das Arbeitsamt im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß und den Ortsauschüssen für Kriegsinvalidenfürsorge diesen Arbeitsnachweis und bildet hierfür eine besondere Abteilung; in den übrigen Amtsstädten errichtet der Bezirksauschuß oder der Ortsauschuß der Amtsstadt den Arbeitsnachweis selbst. Bestehen im Amtsbezirk noch andere der Arbeitsvermittlung dienende Einrichtungen, so sollen sie vom Arbeitsnachweis für Kriegsinvaliden um Mitarbeit ersucht werden.

2. Der Landesauschuß errichtet in Karlsruhe für das Großherzogtum einen Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvaliden.

Der Landesarbeitsnachweis wird der Geschäftsstelle des Verbandes Badischer Arbeitsnachweise angegliedert.

3. Zu ihrer Unterstützung und zur Förderung ihrer Aufgaben bestellen die Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden — die Arbeitsämter im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß und den Ortsauschüssen — Vertrauenspersonen, denen vor allem die Aufgabe zufällt, für Kriegsinvaliden geeignete Stellen zu ermitteln.

4. Die Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden vermitteln auch Lehrstellen, in welchen Kriegsinvaliden sich in ihren früheren Beruf wieder einlernen, sich in diesem Berufe weiterbilden oder einen neuen Beruf erlernen können.

5. Der Landesauschuß gibt nach Bedarf einen „Stellenanzeiger für Kriegsinvaliden“ heraus, in welchem er offene Arbeits- und Lehrstellen und Stellengesuche sowie sonstige Nachrichten veröffentlicht, die für die Kriegsinvalidenfürsorge von Bedeutung sind.

Der Stellenanzeiger wird den Bezirks- und Ortsauschüssen und den Arbeitsnachweisen für Kriegsinvaliden unentgeltlich geliefert und den vom Verband Badischer Arbeitsnachweise herausgegebenen Stellenverzeichnissen unentgeltlich beigegeben; die sonstigen Zugangsbedingungen, Ausgestaltung, Auflage und Verteilung bestimmt der Landesauschuß.

6. Der Landesauschuß wird im Verein mit den Bezirks- und Ortsauschüssen nach Kräften darauf hinwirken, daß die Arbeitgeber sich zur Einstellung von Kriegsinvaliden bereit finden und die Arbeits- und Lehrstellen, die sich für solche eignen, bei den Arbeitsnachweisen für Kriegsinvaliden anmelden. Die Anmeldung kann nach Wahl des Arbeitgebers bei einem Bezirks- oder dem Landesarbeitsnachweis schriftlich oder mündlich er-

*) Arbeitsämter bestehen zurzeit in Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg, Geibelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Schopfheim, Willingen, Waldshut und Weinheim.

folgen; sie soll nähere Angaben über Art der Beschäftigung, über die Arbeits- oder Lehrbedingungen und den Zeitpunkt enthalten, auf welchen die Stelle besetzt werden soll. Auch sind Angaben darüber erwünscht, mit welchen Gebrechen der Einstellende befaßt sein darf.

Die Stellengesuche der Kriegsinvaliden können gleichfalls bei einem Bezirks- oder dem Landesarbeitsnachweis schriftlich oder mündlich angemeldet werden; Invalide, die sich im Großherzogtum aufhalten, sollen ihre Gesuche in der Regel durch Vermittlung eines Bezirks- oder Ortsausschusses bei einem Bezirksarbeitsnachweis anbringen. Die Gesuche sollen nähere Angaben über den Stellensuchenden, seine Ausbildung, seine besonderen Fähigkeiten, über Art und Umfang seiner Gesundheitsbeschädigung, die Art der gesuchten Stelle, die Lohnansprüche sowie den Zeitpunkt enthalten, auf welchen die Stelle angetreten werden soll.

Kann der Bezirksarbeitsnachweis eine angemeldete Stelle oder ein angemeldetes Stellengesuch nicht mit Sicherheit rechtzeitig selbst vermitteln, so merkt er die Anmeldung vor, gibt sie an den Landesarbeitsnachweis weiter und verständigt hiervon den Anmelbenden.

7. Der Landesarbeitsnachweis wird die bei ihm unmittelbar oder mittelbar angemeldeten Stellen und Stellengesuche, die er auf andere Weise nicht vermitteln kann, in dem Stellenanzeiger veröffentlichen und hiervon den Anmelbenden verständigen; in der Veröffentlichung wird jeweils auch der Arbeitsnachweis angegeben werden, der die weitere Vermittlung besorgt.

Die Bezirksarbeitsnachweise werden mit Hilfe ihrer Vertrauenspersonen prüfen, ob in ihrem Bezirke Stellen oder Invalide vorhanden sind, welche für die im Stellenanzeiger veröffentlichten Anmeldungen in Betracht kommen können, und falls dies zutrifft, alsbald den Arbeitsnachweis verständigen, der die Vermittlung besorgt.

Sobald eine Vermittlung vollzogen ist, soll der Anmeldende umgehend dem Arbeitsnachweis, bei dem er angemeldet hat und, wenn die Anmeldung im Stellenanzeiger aufgenommen worden ist, auch dem Landesarbeitsnachweis die Erledigung anzeigen; der Arbeitsnachweis, der eine Anmeldung an einen anderen weitergegeben hat, verständigt ihn auch alsbald von der Erledigung.

8. Die Benützung der Einrichtungen der Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich; die Nachweise werden ihre Aufgaben mit Sorgfalt erfüllen, sie übernehmen aber keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Listen und Verzeichnisse und der erteilten Auskünfte.

9. In Amtsstädten, in denen kein besonderer Bezirks- oder Ortsausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge gebildet ist, übernimmt die Organisation, die die sonstigen Aufgaben der Bezirks- u. Ortsausschüsse erfüllt, auch die ihnen in diesem Abkommen zugewiesenen Aufgaben.

10. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1915 in Kraft; soweit dieses Abkommen den Dienst des Landesarbeitsnachweises nicht regelt, erlassen der Geschäftsführer des Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge und der Vorsitzende des Verbandes Badischer Arbeitsnachweise gemeinsam die erforderlichen Anordnungen.

Karlsruhe, den 17. Mär; 1915.

Der Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge:	Für den Verband der Badischen Arbeitsnachweise:
Geh. Oberregierungsrat Dr. Becker.	Bürgermeister Dr. Horstmann.
Generalmajor z. D. Limberger.	
Ministerialrat Dr. Ritter.	
Stabsarzt Prof. Dr. Wilmann.	

Ausbildung freiwilliger Krankenpfleger in Typhuspflege.

Von militärischer Seite wird darüber ausgefagt, daß häufig Personal, das in der Krankenpflege — namentlich in der Pflege von Typhuskranken — nicht genügend ausgebildet ist, den Stappenärzten aus dem Heimatsgebiet überwiesen werde.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar hat infolgedessen erjucht (Erlaß 21. I. 15), „bei der Neuausbildung von Pflegekräften die Pflege Schwerkranker, namentlich Typhuskranker ganz besonders durch die unterweisenden Herren Ärzte berücksichtigen zu lassen.“

Wir bringen dieses Ersuchen den mit der Ausbildung von Pflegekräften befaßten Krankenanstalten zur Kenntnis und bitten, die ausbildenden Herren Ärzte entsprechend zu verständigen.

Der Vorsitzende.

Kriegsministerium.

Nr. 106312. 15 M. A.

Berlin W. 66, den 19. II. 1915.

Befugnisse d. Res.-Laz.-Delegierten.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß der Reserve-lazarettdelegierte jederzeit Zutritt zu den Lazaretten hat und daß er nicht Veranlassung zu nehmen braucht sich bei jedem Besuche anzumelden.

Daß der Delegierte jede Rücksicht auf den ärztlichen Dienst nimmt und überhaupt jede Störung des Betriebes vermeidet, muß als selbstverständliche Voraussetzung gelten. Das gleiche gilt hinsichtlich des Krankenpflegebetriebes. Es muß ferner nach Möglichkeit vermieden werden, Pflegepersonal, das von den Ärzten in Anspruch genommen ist, abzuberaufen.

J. A. (gez.) Schulzen.

An sämtl. Königl. Sanitätsämter.

25. II. 15.

Sanitätsamt.
XIV. A.-R. Nr 3636.

An sämtl. Reserve-Lazarette.

(gez.) St a f.

Rundschreiben.

Fürsorge für die Angehörigen des Personals der freiwilligen Krankenpflege betr.

Ergänzung der Festsetzungen in den Mitteilungen Nr. 8 und 9, 1914:

Mit dem 1. III. haben die Bestätigungsscheine behufs Unterstützung der Familien ihre Gültigkeit verloren.

Ein Unterschied zwischen dem Personal, das auf dem Kriegsschauplatz oder im Heimatsgebiet tätig ist, wird nicht mehr gemacht. Dementsprechend haben wir den Groß. Bezirksamtern unterm 3. III. die Namen der im Heimatgebiet tätigen Kolonnenmitglieder mitgeteilt und diese ersucht, die Leute in die Liste der unterstützungsberechtigten Sanitätsmannschaften aufzunehmen und die Auszahlung der Unterstützungen gemäß unserem Rundschreiben, also durch die zuständigen Bürgermeisterämter veranlassen zu wollen.

Der Vorsitzende.

An die
Groß. Herren Amtsvorstände und die
Ortsausschüsse des Roten Kreuzes.

Sanitätsamt

des XIV. Armeekorps.

Nr. 4977.

- Karlsruhe, den 16. März 1915.

Aufnahme Lazarettkranker in Genesungsheime.

Werden Lazarettkranke in Genesungsheime aufgenommen, so sind letzteren seitens der überweisenden Lazarette die entsprechenden Krankenblätter zuzusenden. Die Krankenblätter sind dort weiterzuführen und bei Entlassung der Kranken zu den Ersatztruppenteilen denjenigen Lazaretten, welche die Kranken überwiesen haben, zurückzusenden und erst von diesen den Ersatztruppenteilen usw. zu übermitteln. Die Zurücküberweisung an das absendende Lazarett erfolgt, weil den Genesungsheimen die Standorte der Ersatztruppenteile unbekannt sind, insbesondere aber, weil nur so die vorschriftsmäßige Weiterbeförderung der Krankenblätter sichergestellt werden kann. Das absendende Lazarett hat über die an Genesungsheime abgegebenen und von diesen wieder zurückgesandten Krankenblätter eine Liste zu führen.

Werden aus den Genesungsheimen Kranke aus irgend einem Grunde anderen Lazaretten überwiesen, so erfolgt die Weitergabe der Krankenblätter an diese unter Benachrichtigung der Lazarette, aus welchen die Kranken kommen.

gez. Stab.

An

sämtl. Res.-Laz. zur Mittlg. an die unterst.

Vereinslaz. u. sämtl. Genesungsheime.

Sanitätsamt

des XIV. Armeekorps.

Nr. 5910.

Karlsruhe, den 30. März 1915.

Beschaffung von Prothesen.

Gemäß Verfügung des Sanitätsamts vom 1. II. 15. II. d. 4 sind mit der Beschaffung orthopädischer Apparate die orthopädischen Stationen in Heidelberg und Freiburg betraut worden.

Nachdem weitere orthopädische Institute bei den Reservelazaretten in Mannheim, Karlsruhe und Konstanz nunmehr eingerichtet sind, wird in Abänderung obiger Verfügung bestimmt, daß das orthopädische Institut Heidelberg die Armprothesen, die Institute Heidelberg und Freiburg die Beinprothesen zu besorgen haben, während die übrigen orthopädischen Apparate (orthopädische Schuhe, Plattfusseinlagen usw.) von allen genannten orthopädischen Instituten einschließlich der von der bad. Landesregierung in Baden-Baden und Badenweiler zur Verfügung gestellten beschafft werden können. Für letztere Apparate erfolgt die Überweisung der Kranken gemäß Verteilungsplan in oben genannter Verfügung zu II. d. 4.

Ausnahmen bei Beschaffung der Apparate, wie sie vielfach gewünscht worden sind, können nicht gestattet werden.

Die zur Beschaffung aller vorgenannten Apparate erforderlichen Anträge sind von den orthopädischen Instituten durch die zuständigen

Reservelazarette einzureichen, es genügt, wenn diese Anträge gesammelt zum 1. jeden Monats hier zur Vorlage kommen.

An gez. Stab.
sämtl. Reservelazarette zur weiteren Mitteilung an Vereinslazarette, orthopäd. Lazarette und fachchirurgische Beiräte.

Kriegs-Bekanntmachungen.

Privat-Paket- und Frachtgutverkehr nach und von dem östlichen Kriegsschauplatz.

Vom 29. März ab wird der Privat-Paket- und Frachtgutverkehr auch mit den im Osten befindlichen Truppen — mit Ausnahme der in Galizien und in den Karpathen verwendeten — nach Maßgabe der seit dem 22. Februar gültigen Vorschriften zugelassen. Hierbei ist Voraussetzung, daß wegen der schwierigen Beförderungsverhältnisse auf den in Frage kommenden Eisenbahnen nur unbedingt notwendige Gegenstände zum Versand gelangen und jedes Übermaß vermieden wird. Andernfalls müßte diese Vergünstigung zur Verhütung von Störungen, die beim Weihnachtsverkehr lebhaft beklagt wurden, wieder aufgehoben werden.

Die Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem eine Annahme von Paketen usw. auch für die Truppen in Galizien und in den Karpathen zulässig ist, erfolgt später. Pakete, die schon jetzt zur Aufgabe dorthin gelangen, müssen in Ermangelung einer Beförderungsmöglichkeit den Absendern zurückgeschickt werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird dringend empfohlen, etwaige Zweifel hinsichtlich der Paket- usw. Sendungen an Heeresangehörige bei den Militär-Paketdepots zur Sprache zu bringen. Die für solche Anfragen bei den Postanstalten vorrätigen grünen Karten werden kostenlos befördert. (W. T.-B.)

Freifahrten und Kurbegünstigungen in Oesterreich für infolge des Krieges kurbedürftige Militärpersonen.

Die Direktion der Aussig—Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft und die Generaldirektion der Buschtiehrader Eisenbahn haben sich entschlossen, Angehörigen der österreichisch-ungarischen und der deutschen Armee, die sich im Jahre 1915 infolge des Krieges einer Kur in einem der böhmischen Bäder Franzensbad, Karlsbad, St. Joachimsthal und Teplitz-Schönau unterziehen wollen und sich über ihre Kurbedürftigkeit durch ein hierüber von der vorgelegten militärischen Dienststelle ausgefertigtes Dokument ausweisen, bei Reisen auf den Linien der genannten beiden Bahnen in die bezeichneten Kurorte und zurück die freie Fahrt in der zweiten und dritten Klasse der Personen- und Schnellzüge zu bewilligen.

Weiter haben die Kurverwaltungen bzw. Bürgermeisterämter der genannten Kurorte, ferner die k. k. Kuranstalt und die Radium-Kurhaus-Aktien-Gesellschaft in St. Joachimsthal die Gewährung weitestgehender Begünstigungen an derartige, infolge des Krieges kurbedürftige Militärpersonen beschlossen; nähere Auskünfte über diese Begünstigungen sind bei den betreffenden Kurverwaltungen bzw. Bürgermeisterämtern sowie bei der k. k. Kuranstalt und bei der Hoteldirektion der Radium-Kurhaus-Aktien-Gesellschaft in St. Joachimsthal einzuholen.

Von den vorerwähnten, seitens der Bahn- und Kurverwaltungen eingeräumten Begünstigungen dürfte wohl in um so ausgedehnterem Umfange Gebrauch gemacht werden, als die Kurmittel dieser Kurorte gerade gegen die Folgen der im Kriege zugezogenen Verwundungen und Krankheiten Abhilfe zu gewähren geeignet sind, wie die folgende Übersicht der hauptsächlichsten Indikationen zeigt:

Franzensbad: Muskel- und Gelenkrheumatismus, Gicht, Versteifungen nach Verletzungen, Ischias, Neuralgie, Lähmungen, Herz- und Gefäßerkrankungen;

Karlsbad: Magen-, Leber-, Darm- und Nierenleiden, Gallensteine, Zuckerharnruhr Rheumatismus, Gicht;

St. Wladimirschal: Alle Folgeerscheinungen nach im Kriege erlittenen Verletzungen und Narben, Gicht, Rheuma, Ischias (Radiumkuren);

Ceplich-Schönau: Rheumatismus, Gicht, Neuralgien (Ischias), Lähmungen und Verkrümmungen nach Knochen- und Muskelverletzungen.

In allen diesen Kurorten stehen auch Bäder-Institute und Radium-Emanatorien zur Verfügung.

**Central-Komitee der Deutschen
Vereine vom Roten Kreuz.**

Nr. K 3498

Berlin, 31. III. 1915.

Deutsche Kriegskarte 1914.

Wir beabsichtigen, den Erlös aus dem Verkauf dieser Karten unter die beteiligten Landesvereine nach Verhältnis zu verteilen.

Der Vorsitzende:
gez. v. Pfuel.

An
die Vorstände der Deutschen Landes-
vereine vom Roten Kreuz.

Die bekannte, vom Central-Komitee vom Roten Kreuz auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers herausgegebene „Deutsche Kriegskarte 1914“ mit dem Bild und den bedeutungsvollen Worten Seiner Majestät:

„Ich kenne keine Parteien mehr,
kenne nur noch Deutsche“

soll in Zukunft, vielfachen Wünschen entsprechend und um sie weitesten Kreisen zugänglich zu machen, an alle Vereinigungen vom Roten Kreuz, an alle gemeinnützigen Vereine, Behörden, Schulen usw. bei Entnahme von mindestens 100 Stück zum Preise von 3 $\frac{1}{2}$ Pf. für das Stück abgegeben werden. Bestellungen sind an das Central-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Abteilung IIb) Berlin W. 66, Leipzigerstraße 3, Herrenhaus, zu richten, welches die Zusendung durch die Rotophot A.-G., Berlin SW. 68, Alexandrinenstraße 110, gegen Nachnahme veranlassen wird.

Aus gleichen Gründen soll vom 1. April 1915 ab diese Karte mit eingestempelter Marke bei allen Reichspostämtern auch einzeln für 10 Pfg. verkauft werden.

Der Gesamterlös fließt — nach Abzug der Herstellungskosten und des Markenwertes — dem Deutschen Roten Kreuz zu; ein jeder Ankauf dieser wertvollen Karte bedeutet also eine Unterstützung desselben, er wird deshalb aufs wärmste empfohlen.

Buchempfehlungen.

Anleitung zur **Behandlung von Verwundeten** mit Massage und manueller Krankengymnastik für Ärzte und Bewegungsgeber von Dr. med. Willem Smitt, Generaloberarzt und zugleich beratender Facharzt für Massage und Krankengymnastik beim XII. Armeekorps. Verlag von F. C. W. Vogel, Leipzig 1915.

30 Seiten Oktav mit 5 guten Abbildungen.

Kriegskrüppelfürsorge. Im Verlag Leopold Voß, Leipzig und Hamburg. Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung im Auftrag der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge und der Deutschen Orthopädischen Gesellschaft, herausgegeben von dem Schriftführer beider Gesellschaften, Professor Dr. Konrad Biesalski, Direktor und leitender Arzt des Oskar-Helene-Heims, Berlin-Zehlendorf. 84 vorzügliche Abbildungen. Ladenpreis 35 Pf., 25 Stück 7 M., 100 Stück 25 M. Den Ortsauschüssen der Kriegsinvalidenfürsorge, sowie den Herren Ärzten der Lazarette stehen auf Wunsch Hefte zur Verfügung. Anmeldung des Bedarfs beim Landesverein, Karlsruhe, Stefanienstraße 74.

Kleine Mitteilungen.

Landsknechtlieder und andere Reime. Unter diesem Titel hat Herr Militärintendanturrat A. Ahlemann-Karlsruhe im Selbstverlag ein geschmackvoll ausgestattetes Büchlein herausgegeben, dessen Reinertrag den Geschädigten der durch den Krieg schwer heimgeuchten Provinz Ostpreußen zugedacht ist. Das Büchlein enthält eine reiche Sammlung eigener Dichtungen des Herausgebers, die Kraft und Lebensfrische atmen und mit zu den besten poetischen Schöpfungen dieser Kriegszeit gehören. Glühender Patriotismus und ein tiefes, begeisterungsvolles Gemüt spricht aus jedem einzelnen Reim, mag er unserer Helden draußen an der Front und auf dem Meere oder der stillen Tätigkeit der Zurückgebliebenen, der Freude oder des Schmerzes in diesen schicksalschweren Tagen, gedenken. So wird das Büchlein, das zu dem mäßigen Preise von 1 M. bei dem Herausgeber (Karlsruhe, Herrenstraße 3) käuflich zu haben ist, sicher viel Anklang finden und einem großen Kreis von Lesern manch schöne Stunde bereiten.

Badische Presse. Mittagblatt. Mittwoch, den 17. März 1915. Nr. 127.

VIII. Badische Rote Kreuz-Geldlotterie.

4. Reihe (erstmals erwähnt Mitteilungen Nr. 1 1915).

Die nächste Ziehung findet nunmehr am 30. April statt; es empfiehlt sich daher, den Einkauf der Lose möglichst bald vorzunehmen, da unser Generalagent, Lotterieuunternehmer Stürmer, Straßburg i. G., Langstr. 7 die Bestellungen in den letzten Tagen kaum zu erledigen vermag, da die Lose auch vielfach vergriffen sind. Das Los kostet nur 1 M.; mit diesem kleinen Einsatz können 15000 M. bar ohne Abzug gewonnen werden. Preis für Porto und Liste beträgt 30 Pf. Nachnahme und Sendungen nach dem Auslande sind teurer.

Der Reingewinn kommt namentlich der Unterstützungskasse des Landesvereins zugute, was wohl allen Mitgliedern ein Ansporn zu lebhafter Beteiligung und auch Empfehlung in Bekanntenkreisen sein wird.

Bestellungen erfolgen am besten auf dem Abschnitt der Post-Anweisung, welche bis 5 Mk. nur 10 Pfg. kostet, bis 100 Mk. 20 Pfg., oder Einschreibebriefe, weil die Post für gewöhnliche Briefe keinen Ersatz leistet. — Um genaue und deutliche Adresse wird gebeten.

Sämtlichen Anfragen sind Porto und sonstige Auslagen beizufügen.

Der Deutsche Verein für Sanitätshunde mit der Geschäftsstelle in Krefeld

(unter dem Protektorat Sr. K. H. des Großherzogs von Oldenburg)

hat die große Genugtuung, daß seine langjährigen Bemühungen um die Aufzucht und Abrichtung tauglicher Sanitätshunde in diesem Kriege mit vollem Erfolge belohnt wird. Über 1800 Sanitätshunde konnte der Verein den Sanitätsformationen der Deutschen und der Osterreichischen Armee zuführen. Die Hunde bewähren sich beim Aufsuchen von Verwundeten im schwierigen Gelände ganz vortrefflich und erfreuen sich steigender Beliebtheit. Der Verein nimmt gegenwärtig eine Sammlung von Sonderbeiträgen vor, um seine Leistungsfähigkeit weiter zu entwickeln. Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz, der schon lange körperliches Mitglied des Deutschen Vereins für Sanitätshunde, kann seinen Mitgliedern und allen denen, die um das Los der Verwundeten sich gerne bemühen, die Sammlung nur bestens empfehlen.

Der Vorsitzende.

Für die Ortsausschüsse (Nachtrag zu S. 55).

Die blauen Ausweiskarten sind einzuziehen und dem Landesverein abzugeben.

Die Armbinde mit dem Stempel des Kaiserl. Militärinspektors, die nur in beschränkter Zahl ausgegeben war, bleibt in Gebrauch. Neben ihr wird an Stelle aller sonstigen bisherigen Armbinden eine neue Landesvereins-Armbinde ausgegeben, kenntlich durch den Stempel des Territorialdelegierten.

Diese Landesvereinsbinde hat über dem Roten Kreuz die Aufschrift — Badischer Landesverein — und rechts neben dem roten Querbalken den L.-D.-Stempel. Eine Armbinde steht zu: 1. dem Krankenpflegepersonal, soweit es nicht durch die Diensttracht kenntlich, 2. Transportpersonal, 3. Personal V. E. St., soweit diese noch bestehen, 4. leitenden Vorstandsmitgliedern der Orts- und Bezirksausschüsse vom Roten Kreuz.

Die braune Ausweiskarte zeigt die Berechtigung zum Tragen der genannten beiderlei Binden an.

Die Ortsausschüsse erhalten besondere Listen zum Eintrag der berechtigten Personen, auf deren Vorlage die Neuausgabe von Armbinden und Ausweiskarten erfolgt.

Der Vorsitzende.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.